

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 13 (1915)  
**Heft:** 9

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung  
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern  
und 12 Inseratenbulletins

No. 9

Jahresabonnement Fr. 4.—  
Unentgeltlich für Mitglieder

## Vermessungs-Instruktion und Kataster.

### Eine Entgegnung.

Herr Ch. Roesgen hat in dieser Zeitschrift zwei Artikel veröffentlicht im Sinne der Anregung von Vereinfachungen bei der Herstellung der neuen Grundbuchpläne auf Grundlage der Bestimmungen unserer neuen Vermessungs-Instruktion.

Seine Ausführungen dürfen nicht unwidersprochen bleiben, damit es nicht den Anschein gewinnt, als erfreuten sie sich allgemeiner Zustimmung in Fachkreisen.

1. Herr Roesgen scheint bei der Kritik der in der Vermessungs-Instruktion aufgestellten Ansprüche an den Umfang der Aufnahmebestandteile von der Ansicht geleitet zu sein, dass die Grundbuch-Vermessung *nur und ausschliesslich* den Bedürfnissen des Grundbuches (oder des Katasters) zu genügen habe. Ein Studium der bundesrätlichen Begründung zum Erlass der Vermessungs-Instruktion führt unschwer zu der Ueberzeugung, dass der Gesetzgeber willens war, *gleichzeitig* mit der Befriedigung der Bedürfnisse des Grundbuches an einen zuverlässigen Plan über die Begrenzung und Lage des Grundeigentums auch weitere Forderungen des Staats- und Wirtschaftslebens an zuverlässigen Plänen zu erfüllen, *soweit es im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der ganzen Arbeit und der vorwiegenden Bedürfnisse des Grundbuches nur immer möglich sein würde*. Diese Absicht des Gesetzgebers geht aus den Motiven unzweifelhaft hervor.